



SACHSEN-ANHALT

**Landesverwaltungsamt
Referat 201 Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg**

22. März 2019

Durch Erlass seitens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. September 2017 ist dem Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 201 – Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten und Sport, Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg folgende Aufgabe übertragen wurden:

- Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport; Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sportorganisationen –

Zur Umsetzung der übertragenen Aufgabe erging durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Juli 2017 ein Grundsatzterlass – zuletzt aktualisiert und ergänzt durch Erlass vom 11. März 2019 mit nachstehendem Inhalt:

Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport; Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sportorganisationen

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind § 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 [MBl. LSA 2018, S. 211]) sowie den ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu

den §§ 23 und 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) vom 06.06.2016 (MBI. LSA S. 383) unter Berücksichtigung des Haushaltsführungserlasses, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist, die mit der Ausrichtung von hochrangigen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften und sonstige herausragende Sportveranstaltungen) in Sachsen-Anhalt verbundenen Ausgaben zu finanzieren.

3. Antragsteller

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sportorganisationen gem. § 3 Sportförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBL. LSA 2012, 620).

4. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss in Sachsen-Anhalt stattfinden.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung und der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben enthält. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

Das Bewerbungsverfahren und die Vergabe der Veranstaltung an den Ausrichter sind förderunschädlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Landesförderung hinzuweisen (z. B. Landeslogo im Programmheft, Homepage der Veranstaltung).

6. Antragsverfahren, -prüfung und Bewilligung

Förderanträge sind bis zum 30. November des dem Zuschussjahr vorangegangenen Jahres bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sie müssen jedoch so rechtzeitig gestellt sein, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden kann.

Im Ausnahmefall kann für Veranstaltungen die eine lange Vorlaufzeit benötigen, die Antragstellung auch mehrere Jahre im Voraus erfolgen. Die Antragstellung ist jederzeit möglich.

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob dem Antrag neben den für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen noch weitere antragsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und legt dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. Januar für das aktuelle Jahr eine Liste mit den förderfähigen Veranstaltungen vor (inklusive eventueller Ausnahmefälle gem. Nr. 6 Sätze 3 und 4). Das Landesverwaltungsamt bewilligt auf Grundlage der vom Ministerium für Inneres und Sport erstellten Rangliste im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine Dauerförderung dergleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

7. Bemessungsgrundlage

Die Landeszuwendung umfasst bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn sie mind. 10.000 € beträgt.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch die geplante Veranstaltung ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne die Veranstaltung nicht entstehen würden.

projektbezogene Personalausgaben

Nur für Personal, das ausschließlich für das Projekt tätig ist und nur dafür eingestellt wurde (z. B. hauptamtlicher Koordinator).

projektbezogene Sachausgaben

- a) Aufwandsentschädigungen (z. B. für Kampfrichter, Helfer, Sanitäter),
- b) Nutzung der Sportstätte (z. B. Betriebskosten, Reinigung),
- c) Wettkampf- und Organisationskosten (z. B. Geräte, Ergebnisdienst, Verpflegung für Helfer, Auf- und Abbau, Plakate, Programme, Fahnen),
- d) Verwaltungskosten (z. B. Büromaterial, Telefon, angemessene Miet- und Leasingkosten für Multimediageräte),
- e) Abgaben, Gebühren (z. B. nationale und internationale Verbände, GEMA-Gebühren, Genehmigungen, Lizenzgebühren),
- f) Siegerehrung (z. B. Medaillen, Urkunden, Dekorationen),
- g) Rahmenprogramm (z. B. Eröffnungsfeier, Abschlussfeier)

Repräsentationsausgaben, wie VIP-Catering, Geschenke, Empfänge, Ausflüge u.a., sind nicht zuwendungsfähig.

9. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten insbesondere die Regelungen der ANBest-P/ANBest-Gk. Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

10. Prüfrechte

Das Ministerium für Inneres und Sport und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Das Ministerium behält sich vor, weitere Ergänzungen zu diesem Erlass festzulegen. Aus der Bewilligung der Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung dem Grunde und der Höhe nach gerechnet werden kann.